

**Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI
für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 SGB XI und
Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI sowie ergänzenden
Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von digitalen
Pflegeanwendungen nach § 39a SGB XI**

zwischen dem

Träger der Einrichtung

Name des Trägers
Straße Nr. des Trägers
PLZ Ort des Trägers

für den Pflegedienst

Name1 Pflegedienst
Name2 Pflegedienst
StrasseNr Pflegedienst
PLZ Ort Pflegedienst

IK:

(Leistungserbringer)

und den
Leistungsträgern

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten
durch den/die Leiter/-inder vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

BKK-IKK Arbeitsgemeinschaft
Pflegesatzverfahren nach §§ 85 und 89 SGB XI

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

§ 1

Inhalte des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die zwischen dem Pflegedienst und den Leistungsträgern vereinbarten Vergütungen für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe und Beratungsbesuche sowie ergänzende Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (DiPas).

§ 2

Vergütung für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe

Für ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI gelten die in der

- Anlage 1 (Leistungspakete)¹
- Anlage 2 (zeitbezogene Unterstützung bei Pflegebedarfen)¹

aufgeführten Preise.

Die gleichzeitige Anwendung beider Abrechnungssystematiken (Leistungspaket nach Anlage 1 und zeitbezogene Vergütung nach Anlage 2 zum Rahmenvertrag über ambulante pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI) ist grundsätzlich möglich und in der Pflegedokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Im Rahmen eines Erprobungszeitraums (s. Anlage 1c des Rahmenvertrag über ambulante pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg vom 01.01.2024) können Leistungen auch mittels Einsatzes von Telekommunikationstechnik erbracht werden. Diese Form der Leistungserbringung kann wie folgt abgerechnet werden:

bei einer Vergütungsvereinbarung nach

- Anlage 1 zur Vergütungsvereinbarung: je angefangene Viertelstunde XX,XX €
- Anlage 2 zur Vergütungsvereinbarung: je angefangene 5 Minuten XX,XX €

Zu beachten ist: die Wegepauschale, der Zuschlag für den Einsatz einer zweiten Pflegeperson sowie der Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz² erfordern, kann nicht abgerechnet werden. Zeitzuschläge für Einsätze in der Nacht, an Samstagen und Sonn-/Feiertagen können analog der Zuschläge für LP 11, 16, 20 und 21 abgerechnet werden.

¹ Es sind der Vergütungsvereinbarung nur die zutreffenden Anlagen beigefügt.

² s. Liste gemäß dem jeweils aktuellen Beschluss der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant für das Land Baden-Württemberg.

§ 3

Vergütung von Beratungsbesuchen

Der Preis pro durchgeführtem Beratungsbesuch in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen gem. § 37 Abs. 3 SGB XI beträgt 68,71 EURO.

Positionsnummer DTA: 09 08 1 1

Wird der Beratungsbesuch gem. § 37 Abs. 3 SGB XI als Videokonferenz durchgeführt gilt die **Positionsnummer DTA: 09 08 1 2**

Hinweis. Der erste Beratungsbesuch ist stets als Hausbesuch durchzuführen. Danach kann auf Wunsch des Versicherten jeder zweite Beratungsbesuch als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4

Vergütung ergänzender Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen

Der Pflegedienst unterstützt die/den pflegebedürftigen Versicherten auf deren/ dessen Wunsch hin bei der Nutzung von nach § 78a SGB XI zugelassenen digitalen Pflegeanwendungen, sofern die Erforderlichkeit der ergänzenden Unterstützungsleistung durch das BfArM nach §§ 39a und 78a Absatz 5 Satz 6 SGB XI festgestellt wurde.

Der hierfür entstehende Zeitaufwand kann wie folgt abgerechnet werden: bei einer Vergütungsvereinbarung nach

- Anlage 1 zur Vergütungsvereinbarung: je angefangene Viertelstunde
Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 00D
- Anlage 2 zur Vergütungsvereinbarung: je angefangene 5 Minuten.
Positionsnummer gemäß technische Anlage: Anlage 3 (2.7.1): 20

Wird die Leistung in einem Hausbesuch ohne weitere Leistungen nach SGB XI erbracht, kann eine Wegepauschale nach Anlage 1 bzw. 2 abgerechnet werden

§ 5

Abrechnungskennzeichen

AC/TK:

	AOK BW	vdek	IKK	BKK LV Süd	Knapp- schaft *	SVLFG
Freigemeinnützige Anbieter						
Privatgewerbliche Anbieter	36 01 24P	36 01 A32	36 01 24P	36 01 24P	36 01 24P	36 01 24P
Öffentliche Anbieter						

* Kein Datenträgeraustausch im Bereich Pflege ambulant SGB XI zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung möglich.

§ 6 Zeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung (Pflegesatzzeitraum nach § 85 Abs. 3 i.V. m. § 89 Abs. 3 SGB XI) endet zum 31.12.2024. Bis zur Vereinbarung neuer Preise gilt diese Vereinbarung weiter (Grundlage hierfür ist § 89 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 85 Abs. 6 Satz 3 SGB XI).

§ 7

Zuschlag für die Refinanzierung der Umlagebeträge für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PfIBG) auf Grundlage von § 89 SGB XI i.V. mit § 28 Abs. 2 PfIBG

Für die Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz wird ein Zuschlag je Hausbesuch mit Leistungen nach § 36 SGB XI erhoben. Der Zuschlag wird gegenüber dem Leistungsempfänger bzw. seinem Kostenträger berechnet. Die Höhe dieses Zuschlages entspricht jeweils dem im Umlagebescheid von der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH nachrichtlich ausgewiesenen Betrag je Hausbesuch mit Leistungen nach § 36 SGB XI und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Positionsnummer DTA: 01 010 035

Stuttgart, den 13.06.2024

Für den Leistungserbringer:

Name des Trägers

Für die Leistungsträger:

**Pflegekasse bei der
AOK Baden-Württemberg**

**SVLFG als
Landwirtschaftliche Pflegekasse**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der
Pflegekassen der Ersatzkassen
Leiter/-in der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg**

**BKK/IKK Arbeitsgemeinschaft
Pflegesatzverfahren nach
§§ 85 und 89 SGB XI**

**KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion München**

Leistungspaket/Bezeichnung		Vergütung in Euro				
		Fachkraft Pflege	Fachkraft Haus- wirtschaft	Fachkraft Betreuung	Ergän- zende Hilfen	Preis- gruppe BFD/FSJ
1.	Große Körperpflege	37,33 €	31,90 €	31,90 €	26,64 €	18,12 €
2.	Kleine Körperpflege	24,97 €	21,41 €	21,41 €	17,89 €	12,16 €
3.	Transfer/An-/Auskleiden	13,30 €	11,37 €	11,37 €	9,49 €	6,45 €
4	Hilfe bei Ausscheidungen	16,57 €	15,70 €	15,70 €	13,10 €	8,91 €
5.	Derzeit nicht belegt					
6.	Lagern	12,96 €	11,10 €	11,10 €	9,26 €	
7.	Mobilisation	12,96 €	11,10 €	11,10 €	9,26 €	
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	8,95 €	7,66 €	7,66 €	6,36 €	4,32 €
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	31,31 €	26,84 €	26,84 €	22,35 €	15,20 €
10	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	15,16 €				
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung* (ohne außerhäusliche Begleitung)	15,16 €	12,96 €	15,01 €	11,35 €	7,72 €
12	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	17,70 €	17,54 €	17,54 €	14,30 €	9,72 €
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch (daneben können keine Wegebühren abgerechnet werden)	3,93 €	3,93 €	3,93 €	3,93 €	3,93 €
14.	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	41,32 €	40,92 €	40,92 €	33,35 €	22,68 €
15.	derzeit nicht belegt					
16.	Reinigung, Wäsche, Einkauf *	15,16 €	12,96 €	15,01 €	11,35 €	7,72 €
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	7,50 €	7,43 €	7,43 €	6,08 €	4,14 €
18.	Beheizen	11,31 €	11,21 €	11,21 €	9,20 €	6,25 €
21.	Pflegerische Betreu- ungsmaßnahmen *	15,16 €	12,96 €	15,01 €	11,35 €	7,72 €
22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	15,16 €	12,96 €	15,01 €	11,35€	7,72 €
19. **	Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebedarfs/Erstellung der Pflegeanamnese und Informationsammlung zur Pflegeplanung (sog. Erstbesuch)				45,98 €	
20. **	Neue Feststellung der individuellen Ressourcen und des Pflegebe- darfs/Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)				25,29 €	

Anmerkung: * pro angefangene ¼ Stunde
 ** Qualifikation s. Anlage 1a zum Rahmenvertrag über ambulante häusliche
 Pflegehilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg

Wegepauschalen

1. Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal **5,52 EURO** pro Hausbesuch vergütet.
Positionsnummer DTA: 01 010 021
2. Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **3,10 EURO**
Positionsnummer DTA: 01 010 022
3. Für die Abrechnung der Wegepauschalen in Betreuten Wohnanlagen nach Anlage 3 gilt folgende Regelung:

Werden in einer Betreuten Wohnanlage mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner/innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in und pro Tag abgerechnet werden

mit Pflegegrad 2	maximal 1x
mit Pflegegrad 3	maximal 2x
mit Pflegegrad 4 und 5	maximal 3x.

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI gleichzeitig als auch Leistungen nur nach dem SGB XI erbracht, obliegt dem Dienst die Entscheidung für welche Leistungen er die Wegepauschale(n) abrechnen will.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Bewohner/innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze – ohne Begrenzung – abgerechnet werden.

4. Für Versicherte, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe im Sinne des § 38a SGB XI leben, gilt folgende Regelung:

Befindet sich die Einsatzstelle des Pflegedienstes, von dem die Pflege aus erbracht wird, in dem Gebäude der Wohngemeinschaft, so kann keine Wegepauschale abgerechnet werden.

Befindet sich die Einsatzstelle des Pflegedienstes nicht im Gebäude der Wohngemeinschaft und werden mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner/innen, also in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erbracht oder werden Leistungspakete gemeinschaftlich von mehreren Bewohner/innen in Anspruch genommen, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in in Höhe von **1,40 EURO** pro Hausbesuch abgerechnet werden.

Positionsnummer DTA: 01 010 034

In allen anderen Fällen kann die Wegepauschale nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 abgerechnet werden.

Zuschläge für Einsätze in der Nacht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **3,43 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01 010 019

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je an-gefangene ¼ Stunde **1,73 EURO**.

Positionsnummer DTA: 01 010 19A

Zuschläge für Einsätze an Samstagen in der Zeit ab 13 Uhr:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 13:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,33 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01 010 030

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je an-gefangene ¼ Stunde **1,17 EURO**.

Positionsnummer DTA: 01 010 30A

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Samstagen in der Zeit ab 20:00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch statt des Zuschlags für Einsätze an Samstagen, der Zuschlag für Einsätze in der Nacht vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Haus-besuch ein Zuschlag von **3,51 EURO** vergütet.

Positionsnummer DTA: 01 010 020

Bei Leistungspaketen mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 16, 21, 22) beträgt der Zuschlag je an-gefangene ¼ Stunde **1,76 EURO**.

Positionsnummer DTA: 01 010 20A

Anmerkung: Gilt auch für Heiligabend und Silvester.

Hinweis für die drei o.g. Zuschläge:

Werden in einem Hausbesuch ausschließlich Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14 und 17-20) erbracht, so werden die o.g. Zuschläge je Hausbesuch abgerechnet, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dieser Leistungspakete in dem jeweiligen Hausbesuch erbracht werden.

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14 und 17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 16, 21, 22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft je-weils der Preis der erbrachten Leistungspakete sowie Zuschläge (Zeitzuschläge und Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz erfordern) abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MD hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Positionsnummer DTA: letzte fünf Ziffern 01104

Gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflegehilfe in ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SG XI

Werden in Wohngemeinschaften im Sinne des § 38a SGB XI Leistungen von mehreren Pflegebedürftigen gemeinsam abgerufen und in Anspruch genommen und ergeben sich daraus Zeit- und Kostenersparnisse, so kommen diese den betreffenden Pflegebedürftigen zugute. Eine Zeit- und Kostenersparnis ist entsprechend in den jeweiligen Pflegeverträgen und bei der Abrechnung der Pflegeleistungen auf Grundlage dieser Vergütungsvereinbarung, innerhalb bestehender Leistungspakete, Preise und Gebührenpositionsnummern, zu berücksichtigen.

Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz³ erfordern.

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **8,32 EURO** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Positionsnummer DTA: 01010 031

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von **5,20 EURO** je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinie Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten.

Positionsnummer DTA: 01010 032

In der Dokumentation ist nach Rücksprache mit dem Arzt die Diagnose und das Datum der ärztlichen Feststellung sowie Anfang und Ende der Notwendigkeit der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu vermerken

Bei anderweitiger Refinanzierung des besonderen Infektionsschutzes kann der Zuschlag nicht abgerechnet werden.

³ s. Liste gemäß dem jeweils aktuellen Beschluss der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant für das Land Baden-Württemberg.

Definition „Betreutes Wohnen“

Betreute Wohnanlagen bieten barrierefreie, altengerechte Wohnungen mit Betreuungsservice. Bewohner des betreuten Wohnens schließen zwei Verträge ab: einen Miet- oder Kaufvertrag für die Wohnung sowie einen Betreuungsvertrag. Gegenstand des Betreuungsvertrages ist ein Grundservice, der über eine Betreuungspauschale abgerechnet wird, und ggf. zusätzliche entgeltpflichtige Wahlleistungen, die die Bewohner je nach Bedarf abrufen können.

Leistungen des Grundservice sind Vorhaltung eines Hausnotrufdienstes, Vermittlung von Service- und Hilfsdiensten, Individuelle Beratung, Förderung der Hausgemeinschaft und von sozialen Kontakten sowie regelmäßige Informationsveranstaltungen.

Die Architektur der Wohnanlage und Gemeinschaftseinrichtungen sollen Treffen und Gespräche unter den Bewohnern fördern.

Das Konzept des Betreuten Wohnens ist für Senioren geeignet, die selbständig leben wollen, aber im Notfall schnell und zuverlässig Hilfe zur Verfügung haben.